

# Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG (4. überarbeitete Ausgabe)

## Vorwort

Der Mängelkatalog ist als Hilfestellung für die Beurteilung der Mängel bestimmt, die im Zuge einer Kontrolle gemäß Richtlinie 95/50 EG festgestellt werden. Die Definitionen in Anhang 2 der Richtlinie werden wiedergegeben und die Beispiele konkretisiert und ergänzt. Dabei wurde insbesondere der jeweils zweite Teil der Definitionen herangezogen, der auf die angemessenen Maßnahmen abzielt. Auf Grund der Umstände kann es aber im Einzelfall auch zu einer anderen Beurteilung kommen.

**Da dieser Mängelkatalog in erster Linie für die Maßnahmen im Zuge einer Kontrolle erstellt worden ist, darf die Einstufung eines Mangels in allfälligen Strafverfahren nicht ungeprüft übernommen werden. Vielmehr ist eigenständig zu erheben und zu beurteilen, ob dem betreffenden Mangel ein Verstoß gegen die Vorschriften zu Grunde liegt und wie dieser gegebenenfalls gemäß § 37 (2) GGBG zu qualifizieren ist.**

Gefahrenkategorie I	Gefahrenkategorie II	Gefahrenkategorie III
Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs.	Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.	Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

## Allgemeine Hinweise zur Zuordnung

Mängel, welche die richtige Zuordnung verhindern (wesentliche Informationen zur Beurteilung ob ein Kategorie-I-Verstoß vorliegt, fehlen), gelten immer als Kategorie I bis die notwendigen Informationen vorliegen.

Angemessen sind jedenfalls Maßnahmen vor Ort wie z.B. das Ergänzen des Beförderungspapiers oder das Beibringen der schriftlichen Weisungen.

Wenn bei der Klassifizierung aus Sicherheitsgründen eine nicht auszuschließende Gefahr berücksichtigt oder höher eingeschätzt wird als im konkreten Fall tatsächlich zutreffend, so ist das nicht zu beanstanden. z.B.: Verpackungsgruppe, Grenzfälle bei gefährlichen Eigenschaften (Flammpunkt, ...)

Kraftfahrrechtliche Mängel sind gemäß PBStV zu beurteilen, jedoch ist gegebenenfalls das höhere Gefahrenpotential zu berücksichtigen.

Wenn die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß 1.1.3 im konkreten Fall nicht vorliegen, so sind die daraus resultierenden Mängel im Sinne der zutreffenden Vorschriften zu bewerten. Hingegen sind auf im konkreten Fall anwendbare Freistellungen bezogene Kennzeichen/Vermerke im Beförderungspapier gemäß den Positionen für Kennzeichen/Beförderungspapier zu bewerten. Verstöße gegen Auflagen in Bescheiden sind sinngemäß zuzuordnen.

Formale Mängel, für die in der Mängelbeschreibung keine definitive Zuordnung getroffen ist und die im Einzelfall auf die Transportsicherheit keinen Einfluss haben, sind Kategorie III zuzuordnen.

Für die Mängelbewertung bei Gegenständen, Maschinen, etc. gelten sinngemäß die Einstufungskriterien der Versandstücke/Verpackungen.

Beispielhafte Umstände, die zur Qualifizierung des Mangels im Einzelfall herangezogen werden können, insbesondere dann, wenn mehrere Kategorien bei einer Position angeführt sind.

- Gefährlichkeit des betroffenen Gefahrguts
- Mengen des betroffenen Gefahrguts
- Witterungsbedingungen
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse
- Unterschiedliche Austrittsgefahr bei festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen
- Art der Umschließung

**Tabelle: Liste der Mängel**

Checklisten- nummer- Unter- position	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
	<b>Dokumentation</b>				
<b>13</b>	<b>Beförderungspapier</b>				
13.1	Nicht mitgeführt bzw. fehlt	8.1.2.1(a), 5.4.1	I		
13.2	Wenn UN-Nummer + offizielle Benennung + Verpackungsguppe fehlen	5.4.1.1.1	I		
<i>13.3</i>	<i>Mangelhaftes Beförderungspapier</i>				
13.3.1	UN-Nummer fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(a)	I		
13.3.2	Buchstaben "UN" fehlen	5.4.1.1.1(a)			III
13.3.3	Offizielle Benennung fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(b)		II	
13.3.4	Technische Benennung fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(b)		II	
13.3.5	Nummern der Gefahrzettelmuster, bzw. Klassifizierungscode, bzw. Nummer der Klasse fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(c)		II	III
13.3.6	Verpackungsguppe fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(d)	I		
13.3.7	Anzahl und/oder Beschreibung der Versandstücke fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(e)		II	
13.3.8	Anzahl und/oder Beschreibung der Versandstücke mangelhaft	5.4.1.1.1(e)		II	III
13.3.9	Angabe der Gesamtmenge fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(f)		II	III
13.3.10	Angabe der Nettomasse des explosiven Stoffes fehlt oder falsch (siehe aber auch 19.1)	5.4.1.1.1(f), 5.4.1.2.1		II	
13.3.11	Name und/oder Anschrift des Absenders/Empfängers fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(g, h)			III
13.3.12	Reihenfolge der Angaben nicht eingehalten	5.4.1.1.1			III
13.4	Beförderungspapier nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch	5.4.1.4.1		II	
13.5	Beförderungspapier nicht in der Sprache des Versandlandes	5.4.1.4.1			III
13.6	Angabe des letzten Ladegutes fehlt, falsch, unvollständig	5.4.1.1.6.2		II	
13.7	Angabe des Tunnelcodes fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(k)		II	III
13.8	Erklärung entsprechend den Vorschriften einer multilateralen Sondervereinbarung ( <i>sofern in der Vereinbarung vorgeschrieben</i> ) nicht angeführt	5.4.1.1.1(i)		II	
13.9	Angabe der Kontrolltemperatur und/oder Notfalltemperatur fehlt	5.4.1.2	I		
13.10	Zusätzliche Angaben fehlen	5.4.1.1, 5.4.1.2		II	III
13.11	<u>Kopie</u> der Zulassung des Umschließungsmittels /Abteiles nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht (beachte auch: 21.3)	5.4.1.2.1(d), 7.5.2.2			III
13.12	Fehlende Dokumentation für in freigestellten Mengen verpackte Güter	3.5.6			III
13.13	Zusatzeintrag „Umweltgefährdend“ fehlt	5.4.1.1.18			III

Checklisten-nummer-Unter-position	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren-kategorie		
<b>14</b>	<b>Schriftliche Weisungen</b>				
14.1	Fehlen	8.1.2.1(b)		II	
14.2	Formvorschrift nicht eingehalten	5.4.3			III
<b>15</b>	<b>Bilaterale/multilaterale Vereinbarung, nationale Genehmigung, sonstige Dokumente</b>				
15.1	Klasse 7 – Zulassungs-/Genehmigungszeugnis fehlt oder falsch (keine Mitführipflicht)	6.4.23.9, 5.1.5.4	I		
15.2	Kopie oder wesentlicher Text einer multilateralen Sondervereinbarung ( <i>sofern in der Vereinbarung vorgeschrieben</i> ) nicht mitgeführt (aber im Beförderungspapier vermerkt)	8.1.2.1(c)			III
15.3	Nationale Genehmigung nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2			III
15.4	Container-Packzertifikat fehlt	8.1.2.1, 5.4.2			III
15.5	Lichtbildausweis fehlt	8.1.2.1(d), 1.10.1.4		II	
15.6	Lichtbildausweis fehlt, Identität glaubhaft gemacht	8.1.2.1(d), 1.10.1.4			III
<b>16</b>	<b>Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge</b>				
16.1	ungültig, fehlt (siehe 19.1)	9.1.1, 9.1.2	I		
16.2	Abgelaufen	9.1.3.4		II	
16.3	Nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2.2(a)			III
16.4	Zutreffender Text nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch oder Form nicht entsprechend	9.1.3.3			III
<b>17</b>	<b>Schulung und Unterweisung</b>				
17.1	Bescheinigung fehlt, unzureichend (Beförderungsart/befördertes Gut) oder ungültig	8.2.1.1	I		
17.2	Bescheinigung nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2.2(b)			III
17.3	Fehlende Unterweisung (z.B. Lenker, insbesondere 3.4, ...)	1.3		II	III
	<b>Beförderung</b>				
<b>18</b>	<b>Beförderung nicht zulässig</b>				
18.1	Gut nicht zur Beförderung zugelassen	1.1.2, 3.2 Tab. A	I		
18.2	Nationale Genehmigung nicht vorhanden	5.1.5.1.2, § 8, § 9	I		
18.3	Benachrichtigung nicht durchgeführt	5.1.5.1.4	I		
18.4	Transport in loser Schüttung nicht zugelassen	7.3.1, 3.2 Tab. A	I		
18.5	Stoff für die Beförderung in Tanks nicht zugelassen	7.4.1, 3.2 Tab. A	I		
<b>19</b>	<b>Zulässigkeit der Fahrzeuge für die Beförderung</b>				
19.1	Fahrzeug ist nicht für das beförderte Gut zugelassen	9.1.2	I		

Checklistennummer-Untersposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahrenkategorie		
			I	II	
19.2	Technische Mängel, die den Vorschriften von Teil 9 widersprechen. (Sonstige kraftfahrrechtliche Mängel siehe allgemeine Hinweise Absatz 4.)	9	I	II	
19.3	Beförderungsmittel nicht für die beförderten Güter geeignet	7.2, 7.3, 7.4, 7.5.7.1	I		
<b>20</b>	<b>Vorschriften in Bezug auf das Beförderungsmittel Lose Schüttung, Tank etc.</b>				
20.1	offen – siehe 18.4				
20.2	Nichteinhaltung von speziellen Vorschriften beim Transport in loser Schüttung (BK1-BK2)	7.3.2	I	II	
20.3	Nichteinhaltung von speziellen Vorschriften beim Transport in loser Schüttung (VC1 – 3, AP1-10)	7.3.3	I	II	
20.4	offen – siehe 18.5				
20.5	Tank nicht geeignet für das gefährliche Gut (z.B. Werkstoffverträglichkeit)	6.7, 6.8, 6.9, 6.10	I		
20.6	Tank nicht zugelassen für das gefährliche Gut (z.B. Tankcode)	6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5	I		
20.7	Tank – Frist für eine wiederkehrende Prüfung überschritten	6.7, 6.8, 6.9, 6.10		II	
20.8	Tank nicht ordnungsgemäß verschließbar, bzw. Gefahrgutaustritt	4.2, 4.3, 4.4	I		
20.9	Tank nicht ordnungsgemäß verschlossen	4.2, 4.3, 4.4	I	II	
20.10	Tank, gefährliche Produktreste außen	4.3.2.3.5, 4.3.2.4.1, 4.4.2.1	I		
20.11	Zulässiger Füllungsgrad nicht eingehalten (Tank)	4.2.1.9, 4.3.2.2.1, 4.3.2.2.4, 4.4.2.1, 4.5.2.1	I		
20.12	Tankschild/Angaben fehlen, falsch, beschädigt, unleserlich, nicht leicht zugänglich	6.7.2.20, 6.8.2.5, 6.9.6, 6.10.1.2.1		II	
20.13	Zusätzliche Kennzeichen/Aufschriften am Tank fehlen oder falsch	6.7, 6.8		II	
<b>21</b>	<b>Zusammenladung</b>				
21.1	Zusammenladeverbot nicht eingehalten	7.5.2	I		
21.2	Trennungsgebot für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel CV28	7.5.4		II	
21.3	<u>Zulassung</u> des Umschließungsmittels/Abteiles fehlt	5.4.1.2.1 (d), 7.5.2.2	I		
<b>22</b>	<b>Beladung, Ladungssicherung und Handhabung</b>				
22.1	Sondervorschrift für die Beförderung nicht eingehalten	7.2.4, 7.3.3, 7.5.11, 8.5	I	II	
22.2	Mengenbegrenzung je Beförderungseinheit überschritten	7.5.5	I		
22.3	Ladung unzureichend gesichert	7.5.7.1, 7.5.7.2	I	II	
22.4	Versandstück nicht entsprechend den Ausrichtungspfeilen verladen	5.2.1.9, 7.5.1.5	I	II	

Checklistennummer-Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahrenkategorie		
			I	II	III
22.5	Unzulässige Stapelung (z.B. IBC mit Stapellast 0)	6.5.2.1.1(g), 7.5.7.2	I	II	
22.6	Reinigungsvorschrift nicht eingehalten - gefährliche Reste	7.5.8	I	II	
22.7	Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung nicht beachtet	7.5.10	I		
22.8	Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens	8.3.6			III
22.9	Versandstücke durch Sicherung verformt. Dabei ist die Verformung als Vorstufe der Beschädigung zu verstehen, also nur jene Verformungen, die die Verpackungsfunktion beeinträchtigen sind umfasst.	7.5.7.1		II	
<b>23</b>	<b>Austreten von Gütern, Beschädigung von Versandstücken, Prüfung von Versandstücken</b>				
23.1	Versandstück undicht	4.1.1.1	I		
23.2	Gefährliche Produktreste außen am Versandstück	4.1.1.1	I		
23.3	Beförderung einer zusammengesetzten Verpackung, bei der die Außenverpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist	4.1.1.1		II	
23.4	Verpackung/Verschluss nicht geprüft	4.1.1.3	I		
23.5	Versandstück entspricht nicht der Bauart	4.1.1.3	I		
23.6	Versandstück entspricht nicht der Bauart (z.B. Veränderungen, aber dicht)	4.1.1.3		II	
23.7	Versandstück hat keinen ausreichenden füllungsfreien Raum	4.1.1.4	I		
23.8	Verwendungsdauer der Verpackung überschritten, bzw. notwendige Überprüfung (Dichtheitsprüfung, Inspektion) nicht durchgeführt	4.1.1.15, 6.5.4		II	
23.9	Zusammenpacken von Gütern die gefährlich reagieren, in Außenverpackungen	4.1.1.6	I		
23.10	Lüftungseinrichtung fehlt/defekt	4.1.1.8	I		
23.11	Versandstück so beschädigt, dass Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist <sup>1)</sup>	4.1.1.9, 4.1.6.12, etc. vgl.: 1.4.3.1.1(b)		II	
23.12	Versandstück stimmt mit den Verpackungsanweisungen der zugehörigen Stoffe/Gegenstände nicht überein	3.2 Tab. A, Sp. 8 und 9a	I		
23.13	Nichteinhaltung der Sondervorschriften für die Zusammenpackung	4.1.10, 3.2 Tab. A, Sp. 9b	I		
23.14	IBC: Datum der letzten Dichtheitsprüfung bzw. letzten Inspektion nicht entsprechend angebracht, aber Prüfung glaubhaft gemacht (beachte 23.4 und 23.8)	6.5.2			III
<b>24</b>	<b>UN Kennzeichen der Versandstücke</b>				
24.1	Bauartzulassungs-Kennzeichen fehlt oder falsch	6, 6.4.23.10(a)	I		
24.2	Bauartzulassungs-Kennzeichen nicht dauerhaft, teilweise unlesbar, nicht deutlich	6			III
<b>25</b>	<b>Kennzeichen und Bezettelung der Versandstücke</b>				

1) für Beispiele siehe: <http://www.tes.bam.de/de/umschliessungen/gefahrgutverpackungen/fachthemen/index.htm#leitfaden>

Checklisten-nummer-Unter-position	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren-kategorie		
			I	II	III
25.1	Sowohl Kennzeichen als auch Bezeichnung fehlen oder sind falsch.	5.1.2, 5.2.1, 5.2.2	I		
	<b>Kennzeichen auf Versandstücken</b>				
25.2	Nur UN-Nr. falsch (siehe auch 25.1)	5.2.1.1, 5.2.1.2	I		
25.3	Nur UN-Nr. fehlt (siehe auch 25.1)	5.2.1.1, 5.2.1.2		II	
25.4	UN-Nr. nicht deutlich, nicht dauerhaft oder beschädigt (z.B. Buchstaben UN nicht davor, oder oberhalb, oder danach, oder darunter).	5.2.1.1, 5.2.1.2			III
25.5	Vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichen (Ausrichtungspfeile, Umweltgefährdend, Umverpackung, Bergeverpackung, ...) fehlen oder sind falsch, unvollständig oder nicht erkennbar	3.4, 5.2.1.5, 5.2.1.6, 5.2.1.7, 5.2.1.8.3, 5.2.1.9, 3.3.1 SV625, 633		II	
25.6	Vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichen (Ausrichtungspfeile, Umweltgefährdend, Umverpackung, Bergeverpackung, ...) nicht deutlich, nicht dauerhaft, oder beschädigt, oder Abmessungen zwar nicht konform, aber trotzdem deutlich erkennbar	3.4, 5.2.1.5, 5.2.1.6, 5.2.1.7., 5.2.1.8.3, 5.2.1.9, 3.3.1 SV625, 633			III
25.7	Kennzeichen für in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter fehlt, inhaltlich falsch, unvollständig oder nicht erkennbar	3.5		II	
25.8	Kennzeichen für in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter nicht deutlich, nicht dauerhaft, beschädigt, oder Abmessungen zwar nicht konform, aber trotzdem deutlich erkennbar	3.5.4			III
	<b>Bezeichnung von Versandstücken bzw. Umverpackungen</b>				
25.9	Bezeichnung fehlt oder falsch	5.2.2.1, 5.1.2.1		II	
25.10	Bezeichnung nicht den Mustern entsprechend (aber zuordenbar), nicht deutlich sichtbar, nicht dauerhaft oder beschädigt, oder nicht auf zwei gegenüberliegenden Seiten	5.2.2.1, 5.1.2.1, 5.2.1.4			III
25.11	Nicht vorgeschriebene aber zutreffende Gefahrzettel sind zusätzlich angebracht (z.B.: 3.4 mit GZ)	Kein Mangel			
<b>26</b>	<b>Großzettel (Placards)</b>				
26.1	Großzettel fehlt, falsch	5.3.1.1.1, 5.3.1.5, 5.3.1.3.1		II	
26.2	Bezeichnung nicht den Mustern entsprechend (aber zuordenbar), nicht deutlich sichtbar, nicht dauerhaft oder beschädigt	5.3.1.1.1, 5.3.1.5			III
26.3	Bezeichnung nicht entsprechend, Angabe der Verträglichkeitsgruppe fehlt (Klasse 1)	5.3.1.5.1			III
26.4	Kennzeichen für Umweltgefährliche Stoffe fehlt	5.3.6		II	
26.5	Kennzeichen für Umweltgefährliche Stoffe mangelhaft	5.3.6			III
<b>27</b>	<b>Kennzeichnung von Fahrzeugen/Beförderungseinheit</b>				
27.1	Orangefarbene Tafel fehlt oder nicht sichtbar	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.7	I		

Checklisten-nummer-Unter-position	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren-kategorie		
27.2	Abmessungen nicht entsprechend, nicht deutlich sichtbar oder nicht richtig gestaltet (Fehler im Design), Abdeckung nicht entsprechend (Brandbeständigkeit), nicht ordnungsgemäß angebracht (z.B. hochkant)	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.8			III
27.3	Orangefarbene Tafel nicht entfernt oder nicht entsprechend abgedeckt	5.3.2.1.8			III
27.4	Nummern auf orangefarbener Tafel fehlen, falsch	5.3.2.1.1– 5.3.2.1.7, 5.3.2.2.3	I		
27.5	Nummern: Abmessungen nicht entsprechend, nicht deutlich sichtbar oder nicht richtig gestaltet (Fehler im Design)	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.8			III
27.6	Die Kennzeichen für Stoffe, die in erwärmten Zustand befördert werden, fehlt oder nicht ordnungsgemäß angebracht	5.3.3	I		
27.7	Warnzeichen für begaste Fahrzeuge, Container oder Tanks fehlt, falsch oder nicht ordnungsgemäß angebracht (UN 3359 Begaste Einheit)	5.5.2.3	I		
27.8	Kennzeichen auf Beförderungseinheit/Container beim Transport von begrenzter Menge fehlt	3.4.13	I		
27.9	Kennzeichen auf Beförderungseinheit/Container beim Transport von begrenzter Menge entspricht nicht der vorgeschriebenen Form (Farbe, Größe)	3.4.13			III
	<b>Ausrüstung an Bord</b>				
<b>28, 29, 30</b>	<b>Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung</b>				
28.1	Die in der schriftlichen Weisung erforderliche Ausrüstung fehlt oder ist unbrauchbar	8.1.5		II	
<b>31</b>	<b>Feuerlöscher</b>				
31.1	Beförderungseinheit nicht mit den geforderten funktionsfähigen Feuerlöschern ausgestattet. Ein Feuerlöscher gilt noch als funktionsfähig, wenn nur das vorgeschriebene Siegel (die vorgeschriebene Plombe) und/oder das Verfallsdatum (Datum der nächsten Kontrolle) fehlen. Ein Feuerlöscher gilt jedoch als nicht funktionsfähig, wenn z. B. das Manometer auf 0 steht, Pulver ausgetreten ist, oder Bedieneinrichtungen fehlen.	8.1.4		II	
31.2	Konformitätszeichen (Norm) fehlt, nicht deutlich sichtbar oder nicht ordnungsgemäß angebracht	8.1.4.4			III
31.3	Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung fehlt, nicht deutlich sichtbar oder nicht ordnungsgemäß angebracht	8.1.4.4			III
31.4	Ungeeignete Anbringung (für die Fahrzeugbesatzung nicht leicht erreichbar)	8.1.4.5		II	III
31.5	Plombierung fehlt	8.1.4.4			III
<b>40</b>	<b>Sonstiges</b>				
40.1	Beförderung von Fahrgästen, die nicht Mitglieder der Fahrzeugbesatzung sind	8.3.1			III

Checklisten- nummer- Unter- position	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
40.2	Rauchen/Feuer/Offenes Licht während der Ladung/Handhabung der gefährlichen Güter	7.5.9, 8.3.5, 8.5 S1	I		
40.3	Beförderungseinheit mit mehr als einen Anhänger/Sattelanhänger	8.1.1		II	
40.4	Mangelhafte Überwachung der Fahrzeuge	8.4, 3.2 Tab. A, Sp. 19, S1(6), S14-21		II	
	<b>Mängel gemäß GGBG</b>				
40.6	Lenker: Alkoholgrenzwert überschritten	GGBG §13 (4)	I		